OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701695/17/BL

Datum:
Linz, 29. Juni 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde des M S, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 03. März 2022, GZ: BHRO/922130017873/22, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02. Juni 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 70 Euro und die für den Nichteinbringungsfall verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses

a) dahingehend korrigiert wird, dass die verletzten Rechtsvorschriften zu lauten haben:

„§ 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2020, § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2021, iVm § 13 Abs. 3 und Abs. 4 der 4. COVID-19-SchumaV, BGBl II Nr. 58/2021, in der Fassung BGBl II Nr. 111/2021“

und die angewendete Strafnorm zu lauten hat:

„§ 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950, in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2020“ und

b) wie folgt ergänzt wird:

„Die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (§ 17 Abs. 5 der 4. COVID-19-SchumaV, BGBl II Nr. 58/2021, in der Fassung BGBl II Nr. 111/2021), liegt nicht vor."

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde wird auf 10 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 14. Juni 2021, GZ: BHPE/921110004406/21, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 14. Mai 2021 um 13:00 Uhr in M gegenüber dem Objekt X, auf einem Parkplatz, an der Versammlung „Wehret den Anfängen! Nie wieder!“ teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleich-wertig genormtem Standard getragen. Über den Beschwerdeführer wurde eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 19 Stunden) verhängt.

I.2. Mit E-Mail vom 20. Juni 2021 hat der Beschwerdeführer fristgerecht Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben.

I.3. Am 25. Jänner 2022 wurde das Verwaltungsstrafverfahren von der Bezirkshauptmannschaft Perg an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) abgetreten.

I.4. Die Aufforderung der belangten Behörde vom 26. Jänner 2022 zur Bekanntgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfälliger Sorgepflichten ließ der Beschwerdeführer unbeantwortet.

I.5. Nach Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde vom 15. Februar 2022, brachte der Beschwerdeführer vor, aus gesundheitlichen Gründen von der Maskentragungspflicht befreit zu sein und legte der belangten Behörde ein ärztliches Attest vom 20. August 2020, ausgestellt durch Dr. E, vor. Der Beschwerdeführer verwies zur Rechtsgültigkeit des Attestes auf ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich mit der Geschäftszahl „LVwG-700947/2/KLi“. Überdies sei das Tragen einer FFP2-Maske ein massiver Eingriff in ihre Gesundheit und damit in die Rechte des Beschwerdeführers. Zudem führte der Beschwerdeführer aus, dass sämtliche Corona-Maßnahmen hochgradig verfassungswidrig seien und verwies auf verschiedene Studien, wonach das Tragen einer Maske im Alltag schade. Angeführt wurde weiters eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Wien vom 24. März 2021 (GZ: VGW–103/048/3227/2021-2) und eine Studie aus China.

I.6. Mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 03. März 2022 (übernommen am 05. März 2022), GZ: BHRO/922130017873/22, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 14. Mai 2021 um 13:00 Uhr in M, X, Parkplatz, an der Versammlung "Wehret den Anfängen! Nie wieder!" teilgenommen und dabei keine

Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard getragen. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Bestimmungen des § 40 Abs. 2 i.V.m. § 15 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 64/2021, i.V.m. § 13 Abs. 3 und Abs. 4 der 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 206/2021, verletzt. Gemäß § 40 Abs. 2 i.V.m. § 15 EpiG, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 64/2021, i.V.m. § 13 Abs. 3 und Abs. 4 der 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 206/2021, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro (Ersatz-freiheitsstrafe: 1 Tag und 16 Stunden) verhängt.

I.7. Mit E-Mail vom 13. März 2022 erhob der Beschwerdeführer gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 02. November 2021 (Ra 2021/11/0112-3) zum Thema Gültigkeit von Masken-befreiungsattesten nicht relevant sei, da dieser erst 6 Monate nach dem Tatzeitpunkt ergangen sei und der Beschwerdeführer daher hiervon noch keine Kenntnis haben konnte. Der Beschwerdeführer verwies zudem auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (LVwG-700947/2/KLi) vom 14. April 2021, wonach bestätigt worden sei, dass das Attest Gültigkeit besitze. Der Beschwerdeführer habe daher von der Gültigkeit des Maskenbefreiungsattestes ausgehen können und habe daher gegen kein Gesetz verstoßen. Der Beschwerdeführer habe sich aufgrund seiner gesundheitlichen Beschwerden an einen Arzt seines Vertrauens gewendet und dieser habe ein Attest ausgestellt. Falls ein Arzt nach Ausstellung eines Attestes nicht mehr bei der Ärztekammer gelistet sei, ändere dies nichts an den gesundheitlichen Beschwerden und der fachlichen Beurteilung des Arztes zum Zeitpunkt der Ausstellung. Weiters wurden verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht und im Übrigen auf das Rechtfertigungsschreiben vom 14. Mai 2022 verwiesen.

I.8. Mit Schreiben vom 28. März 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt – ohne eine Beschwerdevor-entscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Weiters fand am 02. Juni 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in welcher der Beschwerdeführer einvernommen und ausführlich zum Sachverhalt befragt wurde.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer nahm am 14. Mai 2021 um 13:00 Uhr in M am Parkplatz gegenüber dem Objekt X, an der Versammlung „Wehret den Anfängen! Nie wieder!“ teil. Bei dieser Versammlung handelte es sich um eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953. Während der Teilnahme an der Versammlung trug der Beschwerdeführer keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

II.2. Im Rahmen einer Kontrolle des Beschwerdeführers durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes um 13:00 Uhr während dessen Teilnahme an der Versammlung, berief sich der Beschwerdeführer auf ein Maskenbefreiungsattest und wies dabei ein als „Ärztliches Attest (lt. COVID-19-LV §11 Abs. 3 197.Verordnung vom 30.04.2020)“ tituliertes und an den Beschwerdeführer adressierten Schreiben vor, welches am 20. August 2020 von Dr. E, Arzt für psychosomatische und psychotherapeutische, Arbeits- und Allgemeinmedizin, X, X, ausgestellt worden ist.

Der Inhalt dieses Schriftstückes lautete wie folgt:

„Hiermit bestätige ich, dass das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung für die oben genannte Person aus gesundheitlichen Gründen kontraindiziert, wissenschaftlich belegbar gesundheitsschädlich und im Sinne der Psychohygiene traumatisierend und damit unzumutbar ist.“

II.3. Der Beschwerdeführer hat sich zum Zweck des Erhalts eines Maskenbefreiungsattestes im Internet erkundigt. Bei dieser Internetrecherche ist der Beschwerdeführer auf Dr. E gestoßen. Dr. E war dem Beschwerdeführer vor dieser Internetrecherche nicht bekannt. Der Beschwerdeführer hat Dr. E lediglich zum Zweck des Erhalts des Maskenbefreiungsattestes einmalig kontaktiert.

Der Beschwerdeführer wurde von Dr. E weder untersucht, noch hat der Beschwerdeführer medizinische Unterlagen an Dr. E übermittelt, die dieser als Basis für die Ausstellung des vorliegenden „ärztlichen Attestes vom 20. August 2020“ heranziehen hätte können. Der Beschwerdeführer hat Dr. E vielmehr lediglich in einem etwa 20-minütigen Videotelefonat sein Anliegen geschildert und hat Dr. E daraufhin das verfahrensgegenständliche Attest vom 20. August 2020 ausgestellt. Für die Ausstellung des Maskenbefreiungsattestes hat der Beschwerdeführer einen geringen Betrag an Dr. E überwiesen.

Alternativen zum Tragen einer Maske wurden zwischen dem Beschwerdeführer und Dr. E nicht erörtert. Dies war vom Beschwerdeführer auch nicht gewünscht. Dem Beschwerdeführer ging es ausschließlich darum, ein Maskenbefreiungsattest zu erhalten.

Der Hausarzt (Arzt für Allgemeinmedizin) des Beschwerdeführers, den dieser vor der Konsultation von Dr. E zwecks Ausstellung eines Maskenbefreiungsattestes kontaktiert hat, hat ihm ein solches Attest nicht ausgestellt, sondern den Beschwerdeführer an einen Spezialisten verwiesen.

II.4. Dr. E war in die Liste der zur Berufsausübung in Österreich befugten Ärzte als Arzt für Allgemeinmedizin eingetragen. Dr. E wurde mit Beschluss vom 21. September 2020 (zugestellt am 01. Oktober 2020) aufgrund eines Disziplinarverfahrens der Österreichischen Ärztekammer die Berufsausübung vorläufig untersagt, dies bis zum Abschluss eines anhängigen Disziplinarverfahrens über den endgültigen Entzug der Berechtigung zur Berufsausübung. Mit Beschluss der Österreichischen Ärztekammer vom 08. März 2021 (zugestellt am 11. März 2021) wurde Dr. E endgültig aus der Liste der zur Berufsausübung in Österreich befugten Ärzte gestrichen.

Dr. E hat sich bereits vor dem 20. August 2020 sehr kritisch und ablehnend den Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie, insbesondere zur Maskenpflicht geäußert. Dies war medial bekannt; auch dass Dr. E die Berufsbefugnis entzogen wurde, war medial bekannt und gab es zahlreiche derartige Berichterstattungen in den Medien.

Der Beschwerdeführer hat sich trotz der Kenntnis rund um die Berichterstattungen um Dr. E vor dem Tattag nicht um ein weiteres Maskenbefreiungsattest bemüht. Der Beschwerdeführer ist bis dato ausschließlich im Besitz des verfahrensgegenständlichen Maskenbefreiungsattestes, ausgestellt von Dr. E am 20. August 2020.

II.5. Ob dem Beschwerdeführer am 14. Mai 2021 das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (oder gleichwertig) aus gesundheitlichen Gründen tastsächlich unzumutbar war, konnte nicht festgestellt werden.

II.6. Der Beschwerdeführer hat keine Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen gemacht. Der Beschwerdeführer ist für einen sich noch in Schulausbildung befindlichen Sohn sorgepflichtig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der unter Punkt II. festgestellte Sachverhalt ergibt sich für das erkennende Gericht eindeutig und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und dem Vorbringen des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 02. Juni 2022.

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Einvernahme weder die Tatsache der Teilnahme an der Versammlung am 14. Mai 2021, noch den Umstand, dass er bei dieser Versammlung keine entsprechende Maske getragen hat, bestritten. Die diesbezüglichen Feststellungen konnten somit gemäß dem Vorbringen des Beschwerdeführers selbst getroffen werden.

Gleiches gilt für die Feststellung, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Kontrolle auch sein ärztliches Attest vorgezeigt hat. Auch dies ergab sich aus der nachvollziehbaren Aussage des Beschwerdeführers. Das Gericht sah keinen Grund, daran zu zweifeln, dass der Beschwerdeführer sein Maskenbefreiungsattest vorgezeigt hat. Dass es sich dabei um das verfahrensgegenständliche und im Akt einliegende Maskenbefreiungsattest, ausgestellt durch Dr. E am 20. August 2020 gehandelt hat, wurde auch vom Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme ausdrücklich bestätigt und kann dem Sachverhalt somit erwiesener Maßen zu Grunde gelegt werden.

Unstrittig und vom Beschwerdeführer ebenfalls im Rahmen seiner Einvernahme bestätigt, ist, dass der Beschwerdeführer über kein weiteres Maskenbefreiungs-attest verfügt und sich auch nicht um ein solches bemüht hat.

III.2. Die Feststellungen, wie der Beschwerdeführer das Maskenbefreiungsattest vom 20. August 2020 erlangt hat, auf welche Art und Weise seine Kontaktaufnahme mit Dr. E erfolgte, wurden auf Basis der diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht getroffen. Auf Basis dieser Aussagen des Beschwerdeführers wurde insbesondere festgestellt, dass der Beschwerdeführer von Dr. E weder untersucht wurde, noch dass Dr. E medizinische Unterlagen zur medizinischen Beurteilung der gesundheitlichen „Nichteignung“ zum Tragen einer Maske zur Verfügung standen. Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich selbst geschildert, lediglich einmal ein 20-minütiges Videotelefonat mit Dr. E geführt zu haben und dass daraufhin das verfahrensgegenständliche Maskenbefreiungsattest durch Dr. X ausgestellt wurde.

III.3. Die Negativfeststellung zu den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers, die ihm das Tragen einer FFP2-Maske unzumutbar machen, resultiert aus den diesbezüglich sehr vagen Angaben des Beschwerdeführers zu den Gründen, die ihm das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden Maske unzumutbar machen. Diesbezüglich hat der Beschwerdeführer lediglich darauf hingewiesen, dass es sich in der Hauptsache um „Gründe im psychologischen Bereich“ handle und noch zusätzlich „körperliche Beschwerden“ hinzukommen würden. Weder hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit der Einvernahme vor dem erkennenden Gericht dazu genützt, ein diesbezüglich konkretes und nachvollziehbares Vorbringen zu erstatten, noch hat er auf vorhandene Befunde oder Gutachten zu seinen Beschwerden verwiesen. Auch

Dr. E hat der Beschwerdeführer keinerlei diesbezügliche medizinische Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Nach eigenen Angaben verfügt der Beschwerdeführer über kein anderes (aktuelleres) Maskenbefreiungsattest (Protokoll Seite 5), sodass alleine aufgrund der Tatsache, dass das vorgelegte „Attest“ vom 20. August 2020 zum Tatzeitpunkt (14. Mai 2021) beinahe 9 Monate alt war, keine Rückschlüsse auf den damaligen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers möglich sind.

Notorisch ist zudem die Tatsache, dass dem das „Attest“ ausstellende Arzt wegen Ausstellung von Gefälligkeitsattesten (ohne Untersuchung) vom Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer, Disziplinarkommission für Steiermark, mit Beschluss vom 21. September 2020 die Berufsausübung vorläufig untersagt wurde (VwGH vom 02. November 2021, Ra 2021/11/012). Aufgrund dieser Umstände hat das erkennende Gericht erhebliche Zweifel an der Unbedenklichkeit und damit an der Richtigkeit der im Attest bekundeten gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers. Diese Zweifel konnten vom Beschwerdeführer durch seine Schilderung, wie er das Maskenbefreiungsattest von Dr. E erlangt hat, nicht ausgeräumt werden, sondern wurden diese vielmehr weiter bestärkt.

Nachdem zusammengefasst offensichtliche gesundheitliche Einschränkungen beim Beschwerdeführer im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht zu Tage getreten sind und die diesbezüglichen Angaben des Beschwerdeführers lediglich sehr vage waren, konnten keine entsprechenden Feststellungen getroffen werden.

II.3. Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers:

Hinsichtlich der Tatsache, nämlich ob der Beschwerdeführer gesundheitliche Einschränkungen zum Tatzeitpunkt hatte, die ihm das Tragen einer FFP2-Maske unzumutbar machten, musste – wie oben dargelegt – eine Negativfeststellung getroffen werden.

Dazu ist anzumerken, dass der Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens den Beschuldigten nicht von der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, entbindet (VwGH 27. März 1991, 90/10/0215; s auch § 41 Abs. 1 Z 2 und § 42 Abs. 1 Z 2). Die Mitwirkungspflicht hat insbesondere dort Bedeutung, wo ein Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann (zB VwGH 14. Dezember 2012, 2010/09/0160 [Umstände, die der Privatsphäre der Partei zuzuordnen sind]), und erfordert es, dass der Beschuldigte seine Verantwortung nicht darauf beschränken kann, die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 25. September 1981, 81/02/0050; 20. September 1999, 98/21/0137; 22. März 2012, 2011/09/0004; insb. zu Ungehorsamsdelikten, bei

denen es Sache des Beschuldigten ist, initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht, vgl VwGH 15. Oktober 1987, 87/02/0080). Insbesondere liegt es grundsätzlich an der Partei, das Vorliegen von Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen durch ein konkretes Vorbringen zu behaupten und der Behörde die für die Beurteilung erforderlichen Informationen an die Hand zu geben (VwGH 25. September 2014, 2012/07/0214). Das bloße globale Bestreiten des Beschuldigten, ohne nähere Konkretisierung und Stellung von Beweisanträgen, löst keine weitere Ermittlungspflicht aus (VwGH 27. Jänner 1987, 84/10/0219; 20. September 1999, 98/21/0137). Unterlässt der Beschuldigte die gebotene Mitwirkung im Verwaltungsstrafverfahren, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde von Amts wegen keine weiteren Erhebungen durchführt (VwGH 25. September 1981, 81/02/0050; 04. September 1995, 94/10/0099; 20. September 1999, 98/21/0137; vgl auch VwGH 25. Februar 2015, Ra 2014/02/0179, wonach es dem Beschuldigten zur Last fällt, wenn dieser zur Erteilung einer gesetzlichen Auskunft mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht in der Lage ist).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Rechtsgrundlagen:

§ 15 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 33/2021, (im Folgenden: EpiG) ermöglicht beim Auftreten einer meldepflichtigen Krankheit zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unter anderem, dass Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden sind. Im § 15 Abs. 2 Z 2 EpiG ist als eine solche Voraussetzung oder Auflage die „Verpflichtung zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung“ genannt.

Die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 58/2021 in der hier anzuwendenden Fassung BGBl. II Nr. 206/2021), die unter anderem aufgrund von § 15 EpiG erlassen wurde, legt im § 13 Abs. 1 fest, dass Veranstaltungen untersagt sind. Dies gilt allerdings unter anderem nicht für „Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 …“ (vgl. § 13 Abs. 3 Z 2 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung).

Bei der Teilnahme an erlaubten Veranstaltungen (wie etwa Versammlungen) ordnet § 13 Abs. 4 leg.cit. an, dass zu haushaltsfremden Personen ein Mindestabstand einzuhalten ist und zusätzlich bei Veranstaltungen unter anderem iSd § 13 Abs. 3 Z 2 leg.cit. (Versammlungen) „eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen“ ist.

Eine Ausnahme von der Tragepflicht solcher Masken sieht § 17 Abs. 5 leg.cit vor, „für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann."

Dieser Umstand der gesundheitlichen Unzumutbarkeit ist nach § 19 Abs. 2 leg.cit. folgendermaßen glaubhaft zu machen: „Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil [...] nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen."

Für die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse sieht § 55 Ärztegesetz 1998 (idF BGBl. I Nr. 169/1998) vor, dass ein Arzt ärztliche Zeugnisse „nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ausstellen" darf.

Die Verwaltungsstrafnorm des § 40 Abs. 2 EpiG (BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020) legt fest, dass „wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, ... eine Verwaltungsübertretung" *begeht* „und ... mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen" ist.

IV.2. Zur objektiven Tatseite:

IV.2.1. Unstrittig steht fest, dass der Beschwerdeführer am 14. Mai 2021 zumindest um 13:00 Uhr in M, am Parkplatz gegenüber dem Objekt X an der Versammlung „Wehret den Anfängen! Nie wieder!" teilgenommen hat und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen hat.

Damit steht aber auch fest, dass der Beschwerdeführer in objektiver Hinsicht gegen die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bei Versammlungen (gemäß der Bestimmung des § 13 Abs. 3 Z 2 iVm § 13 Abs. 4 der 4. COVID-19-SchuMaV) verstoßen hat.

IV.2.2. Der Beschwerdeführer beruft sich in seiner Rechtfertigung auf die Unzumutbarkeit des Tragens einer FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen. Der entsprechende Ausnahmetatbestand des § 17 Abs. 5 der 4. COVID-19-SchuMaV ist allerdings lediglich dann anwendbar, wenn beim Beschwerdeführer gesundheitliche Einschränkungen vorliegen, die ihm das Tragen einer FFP2-Maske unzumutbar machen und dieser zudem im Zuge der Kontrolle eine unbedenkliche ärztliche Bestätigung, die den Beschwerdeführer von der Verpflichtung zum Tragen eines derartigen Maske befreit, vorgezeigt hat.

Das Vorliegen derartiger gesundheitlicher Gründe, die das Tragen einer FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen zum Tatzeitpunkt als unzumutbar qualifizieren hätte können, konnte aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens (aus den oben genannten Gründen) nicht erwiesen werden.

Darüber hinaus ist auch zu erwähnen, dass nur eine unbedenkliche ärztliche Bestätigung geeignet ist, einen entsprechenden Nachweis für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands zu erbringen. Eine unbedenklichen Bestätigung liegt aber nicht vor, wenn diese ohne gewissenhafte ärztliche Untersuchung und ohne genaue Erhebung der darin bestätigten Tatsachen erstellt worden war, etwa wenn ein solches „Attest“ online bestellt und ohne Untersuchung ausgestellt worden wäre (vgl. VwGH vom 07. Februar 2022, Zl Ra 2021/03/2077).

Nachdem, entsprechend der Schilderung des Beschwerdeführers, der Ausstellung des Attestes durch Dr. E keine Untersuchung des Beschwerdeführers vorangegangen war und der Beschwerdeführer auch keinerlei medizinische Unterlagen (Befunde, Atteste, Gutachten) an Dr. E übermittelt hat, der Beschwerdeführer auch zuvor Dr. E noch nie konsultiert hatte, sondern auf ihn durch eine Internetrecherche aufmerksam geworden ist, kann die vorliegende als „Ärztliches Attest“ bezeichnete, von Dr. E am 20. August 2020 ausgestellte ärztliche Bestätigung auch nicht als ärztliches Zeugnis im Sinne des § 55 Ärztegesetzes 1998 qualifiziert werden.

Um seiner Obliegenheit zur Glaubhaftmachung des Ausnahmetatbestandes von der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske entsprechen zu können, hätte der Beschwerdeführer jedoch eine von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung vorweisen müssen, die die Kriterien eines ärztlichen Zeugnisses im Sinne des § 55 ÄrzteG erfüllt. Aufgrund der Umstände, wie der Beschwerdeführer zu dem verfahrensgegenständlichen Maskenbefreiungsattest gekommen ist, kann jedoch das erkennende Gericht nicht davon ausgehen, dass diese Vorgehensweise einer lediglich 20-minütigen Videotelefonie ohne jegliche Untersuchungen und ohne medizinische Unterlagen bei einem dem Arzt unbekannten Patienten den Voraussetzungen des § 55 ÄrzteG entspricht.

Da der Beschwerdeführer somit zwar ein Maskenbefreiungsattest vorgezeigt hat, dieses jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichtes nach Durchführung eines entsprechenden Beweisverfahrens keine unbedenkliche ärztliche Bestätigung iSd § 55 ÄrzteG darstellt, wurde der Ausnahmetatbestand des § 17 Abs. 5 der 4. COVID-19-SchuMaV nicht erfüllt.

IV.2.3. Zu der in der Beschwerde behaupteten Verfassungswidrigkeit der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, ist zunächst auf das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System

der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, das die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt: Die Verbindlichkeit solcher genereller Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht (vgl. VfGH 28.06.2017, V4/2017 [V4/2017-24]). Gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG iVm. Art. 135 Abs. 4 B-VG ist ein Gericht nur verpflichtet, einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen eine von ihm anzuwendende Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat.

Der Beschwerdeführer bringt zur verletzten Rechtsnorm unter anderem auch vor, dass die hier angewendeten Bestimmungen der 4.COVID-19-SchuMaV verfassungswidrig wären. Solche Bedenken gegen die gegenständlich relevante Norm des § 13 der 4. COVID-19-SchuMaV, die auf der Bestimmung des § 15 Abs. 1 EpiG basiert und im Bundesgesetzblatt Nr. II ordnungsgemäß kundgemacht wurde, hegt das erkennende Gericht allerdings nicht. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, es handle sich um einen „Verstoß gegen das rechtsstaatliche Prinzip der Bundesverfassung“ wurde von diesem auch nicht weiter begründet. Insbesondere ist mit der Äußerung, der Verfassungsgerichtshof habe „schon mehr als 30 Verordnungen in vollem Umfange, oder zum Teil aufgehoben“, für das gegenständliche Verfahren nichts gewonnen; in Bezug auf die Verordnungsbestimmung des § 13 der 4. COVID-19-SchuMaV ist es bisher gerade zu keiner Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof gekommen.

Sollte der Beschwerdeführer dennoch weiterhin der Meinung sein, er sei aufgrund einer verfassungswidrigen Bestimmung bestraft worden, steht es ihm frei, sich mit einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu wenden (vgl. zu den Voraussetzungen die Rechtsmittelbelehrung im Anschluss an die rechtliche Begründung).

IV.2.4. Zusammengefasst hat der Beschwerdeführer aus den oben dargelegten Gründen somit die objektive Tatseite der von ihm verletzten Rechtsvorschriften verwirklicht.

IV.3. Zur subjektiven Tatseite:

IV.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung

eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 5 Rz 9 [Stand 01.05.2017, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

IV.3.2. Dem Beschwerdeführer musste bereits aus der Art und Weise, wie dieser das Maskenbefreiungsattest erlangt hat, klar sein, dass diesem Befreiungsattest keine gewissenhafte ärztliche Untersuchung vorangegangen ist. Für jeden verständigen, rechtstreuen Menschen ist klar ersichtlich, dass ein Arzt, der einen Patienten nicht kennt, nicht im Rahmen eines 20-minütigen Telefonats eine ernsthafte medizinische Einschätzung über den Gesundheitszustand eines Menschen treffen kann, insbesondere ohne entsprechend medizinische Unterlagen gesehen zu haben. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer angegeben, für das Maskenbefreiungsattest lediglich einen geringen Betrag an Dr. E überwiesen zu haben. Bereits daraus ist für jedermann klar ersichtlich, dass ein „geringer Betrag“ nicht als ärztliches Privathonorar für eine medizinische Untersuchung samt Anamnese qualifiziert werden kann, sondern dass es sich hierbei um ein Honorar für ein bereits vorgefertigtes Attest handelt, dass im identen Wortlaut auch an zahlreiche andere „Patientinnen und Patienten“ durch Dr. E übermittelt wurde. Bereits die Tatsache, dass das ärztliche Maskenbefreiungsattest von Dr. E, welches dieser an die Ehegattin des Beschwerdeführers ausgestellt hat, den identen Wortlaut verwendet, hätte den Beschwerdeführer zu massiven Zweifel am rechtskonformen Zustandekommen des Maskenbefreiungsattestes iSd § 55 ÄrtzeG veranlassen müssen. Dies insbesondere auch deshalb, da der Hausarzt des Beschwerdeführers, dessen Patient der Beschwerdeführer ist, diesem kein Maskenbefreiungsattest ausgestellt hat.

Auch der Arbeitgeber des Beschwerdeführers hat zudem das vorliegende Maskenbefreiungsattest nicht akzeptiert.

IV.3.3. Der Beschwerdeführer bringt auch vor, dass die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung (VwGH vom 02. November 2021, Ra 2021/11/0112-3), nicht relevant sei, weil diese erst 6 Monate nach dem Tatzeitpunkt erfolgt ist und der

Beschwerdeführer über die Problematik von derartigen „Maskenbefreiungs-attesten“ nicht Bescheid wissen konnte.

Diesem Argument des Beschwerdeführers ist entgegenzuhalten, dass die Tatsache, dass dem das „Attest“ ausstellenden Arzt gerade aufgrund der Ausstellung derartiger „Atteste“ die Berufsausübung verboten wurde, spätestens seit Dezember 2020 allgemein bekannt war (vgl. für nähere Informationen etwa die Antwort auf die parlamentarische Anfrage Nr. 3698/J vom 02. Dezember 2020, GZ: 2020-0.739.523, abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_03695/imfname_853487.pdf).
Diese Thematik wurde auch medial aufbereitet und somit der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht, sodass sich der Beschwerdeführer nicht auf eine derartige Unkenntnis berufen kann. Spätestens zu diesem Zeitpunkt (im Dezember 2020) hätten dem Beschwerdeführer somit erhebliche Bedenken betreffend die Gültigkeit des ihm ausgestellten Maskenbefreiungsattestes kommen müssen.

Darüber hinaus entschuldigt den Betroffenen ein unrichtiges Gesetzesverständnis nur dann, wenn dieses unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es (zur Einhaltung der einen am Wirtschaftsleben Teilnehmenden obliegenden Sorgfaltspflicht) einer Objektivierung der eingenommenen Rechts-auffassung durch geeignete Erkundigungen. Solche Erkundigungen haben an der geeigneten Stelle zu erfolgen, worunter im Zweifelsfall die zur Entscheidung der Rechtsfrage zuständige Behörde zu verstehen ist. Die Argumentation mit einer auch plausiblen Rechtsauffassung kann ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht ausschließen, vielmehr trägt das Risiko des Rechtsirrtums der, der es verabsäumt, sich an geeigneter Stelle zu erkundigen.

Selbst eine plausible eigene Rechtsauffassung des Beschuldigten oder dessen guter (eigener) Glaube vermag das Unterbleiben der gebotenen Erkundigung nicht zu kompensieren (VwSlg 5486 A/1961; VwGH 27. März 1990, 89/04/0226; 18. März 2015, 2013/10/0141; 07. Oktober 2013, 2013/17/0592). Der Beschuldigte trägt diesfalls das Risiko der Unrichtigkeit der eigenen Rechtsmeinung (zB VwGH 07. Oktober 2013, 2013/17/0592; 17. Juni 2013, 2010/11/0079). Auch wenn es an einschlägiger höchstgerichtlicher Judikatur fehlt, darf der Beschuldigte nicht eine beliebige Interpretationsvariante ohne Erkundigung frei wählen (VwGH 07. Oktober 2013, 2013/17/0592).

Der Beschwerdeführer hat sich jedoch, trotz aller Umstände, die gegen die Unbedenklichkeit seines Maskenbefreiungsattestes sprechen, weder bei der belangten Behörde erkundigt, ob er sich auf dieses Attest berufen könne, noch hat er sich um ein weiteres, unbedenkliches Maskenbefreiungsattest, ausgestellt von einem zur Berufsausübung in Österreich berechtigten Arzt nach entsprechender

Untersuchung bemüht. Bis dato verfügt der Beschwerdeführer gemäß seinen eigenen Angaben über kein solches weiteres Maskenbefreiungsattest.

IV.3.4. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist dem Beschwerdeführer aus den genannten Gründen daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10. Dezember 2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5).

IV.4.2. Der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard) im Rahmen einer Versammlung kam eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu (vgl. dazu etwa VfGH 03. Dezember 2021, V 617/2020 ua). Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch sein inkriminiertes Verhalten nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

Von der belangten Behörde wurde zu Recht die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als strafmildernd gewertet. Straferschwerend waren hingegen keine Umstände zu berücksichtigen. Mangels Mitwirkung des Beschwerdeführers ist hinsichtlich der Einkommensverhältnisse von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen auszugehen (vgl. VwGH 31. Jänner 2012, 2009/05/0123). Der Beschwerdeführer ist für einen sich noch in Schulausbildung befindlichen Sohn sorgepflichtig.

IV.4.3. Wer – wie der Beschwerdeführer – bei Teilnahme an einer Versammlung keine FFP2-Maske (oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard) trägt, ist gemäß § 40 Abs. 2 Epidemiegesetzes 1950 mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Wochen, zu bestrafen.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe in Höhe von 120 Euro (das sind 24 % des möglichen Strafrahmens) erscheint – insbesondere im Hinblick auf die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers sowie der durchschnittlichen (geschätzten) Einkommensverhältnisse und der ergänzend zu berücksichtigenden Sorgepflicht – als insgesamt zu hoch angesetzt. Unter Berücksichtigung und in Abwägung der genannten Kriterien erscheint dem Landesverwaltungsgericht eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro als tat- und schuldangemessen. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen aber jedenfalls als notwendig, um den Beschwerdeführer von weiteren gleich gelagerten Delikten abzuhalten. Auch generalpräventive Gründe sprechen nicht gegen die Herabsetzung der Geldstrafe.

IV.5. Zur Spruchkorrektur:

Der Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint; gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen im Sinne des § 44a Z 2 und 3 VStG stellt daher eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften dar (VwGH 15. Oktober 2013, 2010/02/0161).

Einem Beschuldigten kommt weiters das subjektive Recht zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird, wobei die von dem Beschuldigten begangene Tat bestimmt umschrieben werden muss (VwGH 15. Oktober 2009, 2008/09/0009).

Dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist die konkrete wörtliche Umschreibung des dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Fehlverhaltens zu entnehmen, unrichtig bezeichnet sind lediglich die zum Tatzeitpunkt geltenden Fassungen der Rechtsvorschriften des Epidemiegesetzes sowie der 4. COVID-19-SchuMaV. Folglich waren zum Zweck der Richtigstellung die angewendeten Gesetzesbestimmungen entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen, zumal es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglichen der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. etwa VwGH 14. September 2021, Ra 2021/09/0172; VwGH 07. August 2018, Ra

2018/02/0139 mwN; zur Zulässigkeit der Präzisierung der angewendeten Strafnorm zuletzt etwa VwGH 08. Mai 2020, Ra 2019/09/0025).

Ferner war der Spruch im Hinblick auf das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmebestimmung betreffend die Maskentragepflicht (gesundheitliche Gründe) zu ergänzen, weil sich der Beschwerdeführer explizit darauf berufen hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist das Fehlen der Voraussetzungen für die Anwendung einer im Gesetz vorgesehenen, ein Verbot einschränkenden Ausnahmeregelung, immer dann erforderlich, wenn sich ein Beschuldigter durch ein entsprechendes konkretes Sachverhaltsvorbringen mit der für ihn geltenden Ausnahmeregelung verantwortet oder dies nach der Aktenlage offenkundig ist (vgl. VwGH vom 30. September 1993, 93/18/0239). Auch eine derartige Ergänzung durch das Landesverwaltungsgericht ist jedoch rechtlich zulässig.

IV.7. Zur Kostenentscheidung:

Bei diesem Ergebnis ist dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Die Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduzieren sich auf 10 % der verhängten Strafe, mindestens aber 10 Euro (§ 64 VStG). Bei einem Strafbetrag von 70 Euro ist der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde daher mit 10 Euro festzusetzen.

Es war im Ergebnis daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Strafbemessung ist immer eine Frage des Einzelfalls und nicht verallgemeinerungsfähig. Bereits aus diesem Grund kommt eine ordentliche Revision betreffend die Strafbemessung nicht in Betracht.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die mit dem Straferkenntnis übermittelte Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang